

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 51 (1960)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Energie-Erzeugung und -Verteilung : die Seiten des VSE

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Energie-Erzeugung und -Verteilung

Die Seiten des VSE

## ZUM JAHRESANFANG

*Den Elektrizitätswerken kommt es als Versorgungsbetriebe zu, die Bedürfnisse der Abonnenten jederzeit zu befriedigen. Dies verlangt, wir wissen es, eine nie erlahmende Anstrengung, bei Tag und Nacht auf dem Posten zu stehen und für höchste Sicherheit des Betriebes zu sorgen. Aber noch etwas anderes ist notwendig : die technischen und organisatorischen Mittel der Elektrizitätswerke den ständig wachsenden Anforderungen der Zeit anzupassen und vorausschauend zur rechten Zeit alles vorzukehren, um auch künftigen Bedürfnissen der Abonnenten entsprechen zu können. So haben die Elektrizitätswerke die Erschliessung weiterer Energiequellen und den Ausbau der Netze rechtzeitig an die Hand zu nehmen, aber ebenso mit wachem Sinn die heute so stürmische technische Entwicklung zu verfolgen, um neben bewährten auch neue Mittel sinnvoll einzusetzen zu noch vollkommenerem Dienst am Kunden.*

*Hierzu gehört, dass das Personal der Elektrizitätswerke auf der Höhe seiner Aufgabe bleibe und laufend über die Fortschritte im In- und im Ausland orientiert werde, dass es Gelegenheit erhalte, Erfahrungen auszutauschen und zu erkennen, wie neue, sich den Werken stellende Probleme gelöst werden können. Der VSE möchte hier mithelfen.*

*Die «Seiten des VSE» stellen sich in den Dienst dieser Aufgabe ; das gleiche Ziel erstreben die regelmässig abgehaltenen Diskussionsversammlungen des VSE. Ein weiteres Mittel sind Tagungen und Kurse zur Information und Weiterbildung in technischen und administrativen Dingen. Die bereits veranstalteten Tarifikurse, die einen guten Erfolg hatten, stellen nur einen Anfang dar, und wir hoffen, dieses wichtige Instrument der Fortbildung noch wesentlich ausbauen zu können.*

*Aber auch der Rekrutierung des Nachwuchses des Elektrizitätswerkspersonals ist volle Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schwierigkeiten, denen auf allen Gebieten die Sicherung des Nachwuchses begegnet, sind eine Erscheinung unserer Zeit. Hier sollen neue Bemühungen einsetzen, indem auf breiter Grundlage, Hand in Hand mit der Aufklärung der Öffentlichkeit über unsere Elektrizitätswirtschaft, ihre Leistungen und ihre Sorgen, in erster Linie die Jugend angesprochen wird. Herr P. Payot, Präsident des VSE, wendet sich an unsere Mitglieder und Leser über diese Aktion, die in Vorbereitung steht, mit folgenden Worten :*

*Eine der Aufgaben, mit denen sich unser Verband im kommenden Jahr beschäftigen wird, ist für unsere Mitglieder seit jeher und heute mehr denn je von überragender Bedeutung : die Festigung der guten Beziehungen zwischen Elektrizitätswerk und Abonnent. Hierzu ist es nötig, die Öffentlichkeit mit den Sorgen und Problemen der Werke vertraut zu machen, aber auch die Leistungen, die diese für jedermann, für unser ganzes Land jahrein jahraus*

vollbringen, in das richtige Licht zu setzen. Durch eine solche Aufklärung soll bei den Abonnenten die Sympathie und das Verständnis für die Anliegen der Elektrizitätswerke gewonnen werden.

Die Aktion, die der VSE in Zusammenarbeit mit der Elektrowirtschaft (Schweizerische Gesellschaft für Elektrizitätsverwertung) im neuen Jahr zu unternehmen gedenkt, soll alle Bevölkerungsschichten erreichen. Sie wird sich aber im besonderen auch an die Jugend wenden. Damit soll ein zweites, nicht weniger wichtiges Ziel erreicht werden, nämlich die stetige Erneuerung unseres Personals durch begeisterungsfähige und gut ausgebildete Arbeitskräfte. Das Interesse der Jugend für unsern Beruf kann mit den verschiedensten Mitteln geweckt werden, z. B. durch Werkbesuche, Radio, Fernsehen, Presse, ferner durch Dokumentationsmaterial, das den Schulen zur Verfügung gestellt wird, und anderes mehr. Am wichtigsten ist es aber, dass jedes Werk sein eigenes Personal für die Aufgaben der Elektrizitätswirtschaft zu begeistern vermag. Zufriedenes Personal, das seine Aufgaben und Pflichten mit Interesse und innerer Befriedigung erfüllt, wird seine Wirkung auf die Jugend nicht verfehlen.

Ich möchte hier auf einen Aspekt dieser Aufgabe hinweisen, dem bisher nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, ich meine den Unterricht in den Primar- und Sekundarschulen. Vielfach wird dort dem Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern zu wenig Bedeutung beigemessen. Auch verfügen manchmal die Schulen, besonders auf der Primarstufe, nicht über geeignetes Demonstrationsmaterial, das erlauben würde, den Unterricht in den Naturwissenschaften noch lebendiger werden zu lassen und dem Lehrer die Erfüllung seiner Aufgabe wesentlich zu erleichtern.

Erwähnenswert ist hier die Initiative, die kürzlich das Office d'Electricité de la Suisse Romande (OFEL), in Lausanne, ergriffen hat, indem es den Schulen Demonstrationsmaterial zu Experimentierzwecken zur Verfügung stellte, das zu einem erfolgreichen Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern beitragen soll. Mehr als 500 Klassen im Kanton Waadt und zahlreiche öffentliche und private Schulen in der übrigen Schweiz haben dieses Anschauungsmaterial bereits erhalten. Ich möchte den Wunsch äussern, dass zahlreiche Lehrer in den Besitz dieses Demonstrationsmaterials gelangen, damit der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern wirkungsvoller gestaltet und die Begeisterung der Jugend für unsern Beruf noch mehr geweckt wird.

Indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, dass diesen verschiedenen Aktionen ein voller Erfolg beschieden sei, wünsche ich meinen Kollegen vom VSE und allen Lesern ein glückliches neues Jahr.

Die Redaktion der «Seiten des VSE» und das Sekretariat VSE schliessen sich diesen guten Wünschen unseres Herrn Präsidenten an und sie hoffen, dass auch im kommenden Jahr die engen Beziehungen zwischen den VSE-Mitgliedern und dem Sekretariat bestehen bleiben und dass dieses auch weiterhin den Elektrizitätswerken mit Rat und Tat dienen darf.

# Die neuen Haushalt- und Landwirtschafts-Tarife der Compagnie Vaudoise d'Electricité<sup>1)</sup>

658.8.03 : 621.311 : 64 + 63

Die meisten Elektrizitätswerke des Kantons Waadt haben auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung gleichartige Tarife für Haushaltungen und Landwirtschaftsbetriebe eingeführt oder sie sind im Begriffe, solche gleichartigen Tarife einzuführen. Die neuen Tarife sind im Prinzip Zweiglied-Tarife mit einem einzigen Zähler für den gesamten Energiebezug, ausgenommen die Nachtenergie für Heisswasserspeicher, für welche ein zweiter Einfachtarifzähler vorgesehen ist. Als Beispiel für die neuen waadtländischen Tarife drucken wir nachstehend die *Tarifbestimmungen der Compagnie Vaudoise d'Electricité* ab, welche in deutscher Übersetzung wie folgt lauten:

## Tarif A. Zählertarif ohne Grundpreis

Dieser Tarif ist anwendbar für Installationen mit Sicherungen von max. 10 A und mit Leitungen von max. 1,5 mm<sup>2</sup> Querschnitt und mit einer angeschlossenen Motorenleistung von höchstens 2 PS oder von höchstens 1,5 kW.

Die gelieferte Energie wird mit einem Zähler gemessen und zum Preis von 45 Rp./kWh berechnet. Es wird weder ein Grundpreis noch eine Minimalgarantie erhoben (ausgenommen für die in Art. 20 des Reglementes vorgesehenen Spezialfälle<sup>2)</sup>).

## Tarif B m. Grundpreistarif für Haushaltungen (m = ménage)

Dieser Tarif ist anwendbar für private Haushaltungen. Die zur Verfügung gestellte Leistung wird durch einen Strombegrenzer oder durch eine andere gleichwertige Einrichtung begrenzt.

Die gelieferte Energie wird mit einem Zähler gemessen und nach einem Zweigliedertarif wie folgt berechnet:

### 1. Arbeitspreis von

8 Rp./kWh im Sommer (2. und 3. Abrechnungsperiode)  
10 Rp./kWh im Winter (1. und 4. Abrechnungsperiode)  
für den gesamten, mit einem Einfachtarifzähler gemessenen Tag- und Nachtbezug der allgemeinen Installation und

4 Rp./kWh im Sommer (2. und 3. Abrechnungsperiode)  
6 Rp./kWh im Winter (1. und 4. Abrechnungsperiode)  
für den mit einem separaten Einfachtarifzähler gemessenen Energieverbrauch der Heisswasserspeicher.

### 2. Monatliches Abonnement gemäss den nachstehenden Bestimmungen:

a) eine Anschlussgebühr von Fr. 2.50, welche zum Bezug einer Leistung von max. 10 kW berechtigt. Für je weitere 10 kW beanspruchte Leistung erhöht sich die monatliche Anschlussgebühr um Fr. 2.50.

### b) eine Abonnementsgebühr

von 50 Rp. für jeden bewohnbaren Raum und  
von 15 Rp. für jeden Nebenraum.

<sup>1)</sup> Schriftprobe Nr. 1.

<sup>2)</sup> Dieser Art. 20 hat folgenden Wortlaut:

Die CVE erstellt und unterhält auf eigene Kosten die Zuleitung bis zum Lieferpunkt, wenn die während 10 Jahren garantierte Jahreseinnahme aus dem Energieverkauf mindestens 14% der Zuleitungskosten beträgt.

Wenn die garantierte jährliche Mindesteinnahme diese 14% nicht erreicht, so hat sich der Abonnent mit einem einmaligen à fonds perdu-Beitrag an den Zuleitungskosten zu beteiligen, der bei der Inbetriebsetzung der Anlage zu entrichten ist und wie folgt berechnet wird (in % der Zuleitungskosten):

| Garantierte jährliche Mindesteinnahme während 10 Jahren | A fonds perdu-Beitrag |
|---------------------------------------------------------|-----------------------|
| 12 %                                                    | 20 %                  |
| 10 %                                                    | 40 %                  |
| 8 %                                                     | 60 %                  |
| 6 %                                                     | 80 %                  |
| 4 %                                                     | 100 %                 |

Als *bewohnbare Räume* gelten: Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Salon, Studio, Privatbüro, Wohndiele oder Wohnhalle von mehr als 10 m<sup>2</sup> Bodenfläche (möbliert oder unmöbliert), vermietete, unbenutzte oder unmöblierte Zimmer, Kinderzimmer, Dienstenzimmer, Gastzimmer, Bügelzimmer, Vorratskammern, Mansarden, Lingerie usw. sowie die Küche und das Badzimmer. Alle diese Räume werden mitgezählt, unabhängig davon, ob sie elektrisch beleuchtet sind oder nicht.

Als *Nebenräume* einer Wohnung gelten: Wohndiele oder Wohnhalle von weniger als 10 m<sup>2</sup> Bodenfläche (möbliert oder unmöbliert), Vestibül, Korridor, Treppen, Garderobe, Veranda, kleine Kammern, Office, Toilettenraum, W.C., Privatgarage (Boxe), Wäschetrocknungsraum, Waschküche, Bastelraum (sofern kein bewohnbarer Raum), Keller, Dachkammern, Estrichräume usw. Alle diese Räume werden mitgezählt, unabhängig davon, ob sie elektrisch beleuchtet sind oder nicht.

Für bewohnbare Räume und für Nebenräume von mehr als 30 m<sup>2</sup> Bodenfläche wird für die zusätzliche Bodenfläche ein weiterer Raum berechnet.

Für Aussenlampen und Lampen in Vorräumen (Windfang) wie auch für die Lampen in Gängen, Treppenhäusern und Hausfluren von Mehrfamilienhäusern (ausgenommen die als Nebenräume gerechneten Gänge und Treppen in Keller und Estrich) wird pro Lampe eine monatliche Abonnementsgebühr von 50 Rp. je Lampe von max. 100 W erhoben. Diese Abonnementsgebühr wird nur für Lampen in bewohnten Stockwerken berechnet.

Haushaltmotoren (einschliesslich Motoren in den allen Mietern zur Verfügung stehenden Waschküchen) werden nach Tarif Bm bis zu einer Leistung von höchstens 1 PS oder höchstens 750 W zugelassen.

Für Motoren, welche in Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohnungen für allgemeine Zwecke oder für gewerblich benutzte Räume dienen (Lift, Ölbrenner, Umwälzpumpen usw.), wird der Tarif Bm nicht bewilligt.

## Tarif Ba. Grundpreistarif für Landwirtschaftsbetriebe (a = agricole)

Dieser Tarif wird angewendet für von einer Familie betriebene Landwirtschafts- und Rebbau-Betriebe.

Die gelieferte Energie wird mit einem Zähler gemessen und nach dem folgenden Grundpreistarif berechnet:

### 1. Arbeitspreis

und

### 2. Monatliches Abonnement

entsprechend den Bedingungen des vorstehenden Tarifs Bm. Zu der Abonnementsgebühr für die bewohnbaren Räume und für die Nebenräume kommt noch ein

### Zuschlag für den landwirtschaftlichen Teil;

dieser Landwirtschaftszuschlag beträgt 90 Rp. je 100 m<sup>2</sup> Bodenfläche der landwirtschaftlich benutzten Betriebsräume. Die gemessene Bodenfläche wird auf die nächsten ganzen 100 m<sup>2</sup> aufgerundet. Für die Berechnung des Landwirtschaftszuschlags werden nur permanente Bauten berücksichtigt, gleichgültig, ob sie elektrisch beleuchtet sind oder nicht.

Für *Motoren*, welche für berufliche Zwecke dienen, wird eine monatliche Abonnementsgebühr von Fr. 1.50 pro PS oder von Fr. 2.— pro kW erhoben. Bruchteile von PS oder von kW werden auf die nächste ganze Einheit aufgerundet.

In Anlagen mit mehreren Motoren wird die volle Abonnementsgebühr nur für den stärksten Motor erhoben; für alle weiteren Motoren wird die Hälfte der oben angegebenen Abonnementsgebühr berechnet.

Die Abonnementsgebühr für Motoren berechtigt zum Bezug einer entsprechenden Leistung, welche unabhängig ist von der Leistung, die dem Haushalt auf Grund der Anschlussgebühr zur Verfügung steht.

Wie sich aus den vorstehend abgedruckten Tarifbestimmungen ergibt, kann der Abonnent zwischen dem Tarif A einerseits und dem Tarif Bm oder Ba andererseits wählen. Falls der Abonnent nur eine kleine Anlage und einen kleinen Energieverbrauch hat (nur Beleuchtung und einige Kleinapparate), so wird es für ihn meistens günstiger sein, die Anwendung des Tarifs A zu verlangen. Wenn der Abonnent dagegen stärker elektrifiziert ist, d. h. wenn er z. B. einen elektrischen Kochherd besitzt, so ist der Grundpreistarif Bm (oder für Landwirtschaftsbetriebe der Tarif Ba) meistens vorteilhafter. Man kann sagen, dass es sich beim Tarif A um ein «Ventil» handelt, welches den Energiepreis auf 45 Rp./kWh begrenzt. Die neuen waadtländischen Tarife halten sich in grossen Zügen an die Empfehlungen der Tarifkommission des VSE. In verschiedenen Punkten weichen sie aber von diesen Empfehlungen ab, was uns veranlasst, dazu einige Bemerkungen anzubringen.

Die Notwendigkeit, in einer Anlage einen zweiten Einfachtarifzähler einzubauen, falls ein oder mehrere Heisswasserspeicher mit Nachtaufheizung vorhanden sind, erscheint auf den ersten Blick als Komplikation. Tatsächlich wird die Zählertafel mit einem weiteren Apparat belastet, was bei den knappen Platzverhältnissen moderner Bauten eine gewisse Rolle spielt. Das System mit zwei Zählern bietet aber andererseits für das Elektrizitätswerk den Vorteil, dass die reduzierten Nachtpreise nur für die Heisswasserbereitung, nicht aber für die übrigen Haushaltanwendungen mit höherer Wertschätzung (Licht, Kleinmotoren, diverse Wärmeapparate) angewendet werden. Ferner hat man beim Steuern der Heisswasserspeicher zum Auffüllen von Tälern des Belastungsdiagramms etwas grössere Freiheit, da man nicht mehr starr an bestimmte Nachtaristunden (z. B. 22 bis 6 Uhr) gebunden ist. Wir möchten in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass z. B. Basel bei Einführung des Einheitstarifs die separate Messung der Abgabe an Heisswasserspeicher mit Nachtenergieaufheizung beibehalten hat, vor allem mit Rücksicht auf die vielen vorhandenen Installationen in Mehrfamilienhäusern mit separaten, tagsüber gesperrten Steigleitungen und wegen der ausgedehnten Anwendung der verlängerten Aufheizzeit über das Wochenende<sup>3)</sup>.

Die Art der Berechnung der Abonnementsgebühr weicht bei den waadtländischen Tarifen in den folgenden zwei Punkten von der bisher allgemein angewendeten, «klassischen» Art ab:

Neben der von der *Zimmerzahl* der Wohnung abhängigen *Abonnementsgebühr* wird zusätzlich noch eine *Anschlussgebühr* erhoben, welche nicht von der Grösse der Wohnung, sondern von der dem Abonnenten zur Verfügung gestellten Leistung abhängig ist. Es handelt sich hier um einen lobenswerten Versuch, in einem Haushalttarif ausdrücklich auch die dem Abonnenten zur Verfügung gestellte Leistung zu berücksichtigen.

Die Zukunft wird zeigen, ob die auf 10 kW festgelegte Grenze nicht zu hoch ist, da sie es ermöglicht, gleichzeitig den Kochherd und die elektrisch geheizte Waschmaschine zu betreiben, was nicht dazu beiträgt, das Belastungsdiagramm zu verbessern und auszugleichen.

Die bei den Wohnräumen eingeführte Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenräumen erfordert ausser einer präzisen Definition der Wohnräume eine genaue Aufzählung der Nebenräume, was nicht immer leicht ist und Anlass zu Diskussionen mit den Abonnenten geben kann.

Die Begrenzung der vom Abonnenten beanspruchbaren Leistung und die Erhöhung der Abonnementsgebühr in Abhängigkeit von dieser Leistung kann mit den Aufwendungen begründet werden, welche notwendig sind, um den Leistungsansprüchen des Abonnenten jederzeit genügen zu können. Wenn man alle Aufwendungen berücksichtigt, welche für die Abgabe einer erhöhten Leistung auf dem ganzen Wege vom Kraftwerk bis zum Abonnenten notwendig sind, kann man sich aber doch fragen, ob der für die zusätzliche Leistung in den waadtländischen Tarifen geforderte Zuschlag den dem Werk in Wirklichkeit entstehenden Mehrkosten für die erhöhte Leistung angepasst ist. Eine einfache grössenordnungsmässige Abschätzung zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Es ist allgemein bekannt, dass besonders in Haushaltungen die Erhöhung der beanspruchten Leistung keine entsprechende proportionale Erhöhung des Energieverbrauchs zur Folge hat. Die Benutzungsdauer sinkt in einem solchen Falle und der Gestehungspreis pro gelieferte kWh steigt rasch an. Die Erfahrung der nächsten Jahre wird zeigen, ob es nicht angezeigt ist, entweder den Preis für die dem Abonnenten über 10 kW hinaus zur Verfügung gestellte Leistung beträchtlich zu erhöhen oder aber für solche Abonnenten Tarife in Aussicht zu nehmen, welche den Ansprüchen derartiger Abonnenten besser entsprechen und diese zu einer ausgeglicheneren und vorsichtigeren Benutzung ihrer zahlreichen elektrischen Apparate veranlassen.

Eine andere Frage, welche mehr auf technischem Gebiet liegt, ist die Verwendung von Strombegrenzern oder andern gleichwertigen Einrichtungen. Es ist klar, dass das Elektrizitätswerk ein Interesse hat, solche Apparate nur dort zu installieren, wo einerseits die Zahl und die Leistung der vorhandenen Apparate so gross ist, dass tatsächlich mit einer Überschreitung der festgelegten Leistungsgrenze gerechnet werden muss, und wo andererseits die Ansprechgrenze der Hauptsicherungen wesentlich über der tariflichen Leistungsgrenze liegt.

Sobald es sich nicht mehr um einphasige, sondern um zwei- oder dreiphasige Installationen handelt, ergeben sich neue Schwierigkeiten, weil die Abschaltung nur eintreten darf, wenn die Summe der Belastungen von zwei oder drei Phasen zusammen die festgelegte Grenze überschreitet. Irrtum vorbehalten, gibt es aber zurzeit keinen einfachen und verhältnismässig billigen Appa-

<sup>3)</sup> Siehe Troller P.: Die Entwicklung des Haushalt-Einheitstarifs beim Elektrizitätswerk Basel. Bull. SEV, Seiten des VSE, Bd. 50 (1959), Nr. 10, S. 493...497.

rat, welcher diese Bedingungen erfüllt. Die heute auf dem Markt erhältlichen Ausschalter sind für symmetrische Belastungen gebaut, was aber in Haushaltungen meist nicht der Fall ist. Wäre es nicht eine

interessante Aufgabe für einen Konstrukteur, einen Ausschalter zu bauen, bei dem die Auslösung durch die Summe der Ströme der drei Phasen erfolgt?

D. : Tr.

Ch. Morel

## Rückzug der Nationalpark-Initiative

342.572 : 347.247.3

Knapp vor Jahresende hat das Komitee zur Erhaltung des Nationalparks die durch die Eidgenössische Volksabstimmung vom 7. Dezember 1958 praktisch aus den Angeln gehobene und damit längst gegenstandslos gewordene Nationalpark-Initiative zurückgezogen. Das Komitee der Oppositionsgruppe im Schweizerischen Naturschutz-Bund, das sich neuerdings durch die in Schaffhausen erscheinende Monatsschrift «*Natur und Mensch*» eine eigene publizistische Plattform geschaffen hat, benötigte also mehr als ein volles Jahr, um sich mit der erlittenen Niederlage abzufinden und sich vor den Tatsachen zu beugen.

Die Art und Weise, wie der Rückzug der Initiative der Öffentlichkeit mitgeteilt wird, zeigt erneut, dass es sich bei diesem «Fähnlein der Aufrechten» um einen schlechten Verlierer handelt, der mit seiner Polemik an dem von den eidgenössischen Räten inzwischen mit überwältigender Mehrheit genehmigten *neuen Bundesbeschluss* über den Nationalpark durch alle Böden hindurch weiter Recht behalten will. Im Rückzugschreiben an den Bundesrat vom 16. Dezember 1959 werden zwei Wünsche angebracht, die die Unbelehrbarkeit dieser Oppositionsgruppe erneut unter Beweis stellen:

1. Es wird verlangt, der Bundesrat möchte bei den betreffenden Gemeinde- und Kantonsinstanzen in Graubünden darauf hinwirken, dass die *Frage der Restwasserführung des Inns* noch einmal durch eine neutrale Instanz geprüft werde. Hiezu ist einmal festzustellen, dass der Bund nur über die Wasserführung der internationalen Staustufe zu entscheiden hat, während die kantonale Staustufe mit der wichtigen Wasserführung im Inntal ganz in die Zuständigkeit des Kantons fällt. Die Wasserführung des Inns wurde übrigens durch Änderungen am Projekt, vor allem durch die nachträgliche Freigabe verschiedener Seitenbäche, bereits wiederholt verbessert. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass sich der Kanton für seine Staustufe ähnlich wie der Bund für die internationale Staustufe auch nachträgliche Verbesserungen nach Vollendung des Werkes aus ästhetischen und hygienischen Rücksichten vorbehält. Der Ruf nach einer sog. «neutralen» Prüfungsinstanz rennt offene Türen ein und ist nur verständlich, wenn man von der fixen Idee besessen ist, dass unsere Amtsstellen in den Kantonen und im Bund sich völlig mit den Interessen der Kraftwerke und deren Bauwünschen identifizieren. Nun zeigen aber der Bau jedes Kraftwerkes und besonders die sorgfältig ausgearbeiteten Konzessionsauflagen, dass von einer solchen Interessen-Identifikation nicht die Rede sein kann. Eine neutrale Instanz für die Beurteilung der Restwasserfrage im Unter-

*engadin muss also nicht gesucht werden, sie ist bereits vorhanden in der Gestalt der für den Entscheid zuständigen Behörden des Kantons Graubünden.* Ein Einbruch in diese Kompetenzen ist nicht möglich. Dass es sich aber bei jedem derartigen Entscheid um eine subtile Interessen-Abwägung handelt, ist offenkundig, weshalb auch die öffentliche Kritik hier immer wieder ein dankbares Betätigungsfeld erhält.

2. Der zweite Wunsch des Nationalpark-Komitees geht dahin, das Eidg. Amt für Wasserwirtschaft möchte durch einen Beschluss des Bundesrates den Auftrag erhalten, *sich in vermehrtem Mass der Sicherung und Gesunderhaltung des ganzen schweizerischen Wasserhaushaltes anzunehmen.* Einem solchen Wunsch, so einleuchtend er sich im ersten Moment präsentiert, könnte nur durch eine andere Organisation der Bundesverwaltung entsprochen werden. So ist das Eidg. Wasserwirtschaftsamt zur Zeit dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt, während der Gewässerschutz und die Abwasserreinigung in den Aufgabenkreis des Departementes des Innern fallen. Bevor man aber ernstlich an eine Zusammenlegung aller sich mit dem Wasserhaushalt von der Fischerei, dem Forstwesen, der Schifffahrt bis zur Wasserbaupolizei und der Wasserwirtschaft befassenden Bundesämter denkt, sollte man auch die Vorteile der heutigen Organisation mit der Zuständigkeit verschiedener Departemente bedenken. Bietet nicht eine solche Trennung der Aufgaben und Zuständigkeiten viel eher Gewähr, dass nicht eine allzu grosse Machtkonzentration entsteht, und ist bei der bisherigen Organisation die Gefahr von Fehlentscheiden durch die gegenseitige Rücksichtnahme und Kontrolle nicht eher kleiner? Es spielen hier vielleicht doch ähnliche Überlegungen eine Rolle, wie sie beim Entscheid über die Schaffung eines grossen eidgenössischen Energiewirtschaftsamtes und bei der Aufstellung eines eidgenössischen Planes für alle noch zu bauenden Kraftwerke — eine im ersten Moment bestechende Idee — nicht übersehen werden dürfen. Gewiss, solche Planungsideen und die Vorstellung von der Möglichkeit umfassender staatlicher Konzeptions- und Koordinations-Maschinerien entsprechen durchaus unserem Zeitdenken, und es geht von ihnen so etwas wie eine magische Kraft aus. Ob aber das damit verbundene weitere Anwachsen der Bürokratie und neuer Machtzusammenballungen nicht letzten Endes doch auf eine Schwächung der Diskussion und Lähmung der Handlungsfähigkeit von im Einzelfall bestehenden Korrektivmöglichkeiten hinausläuft, könnte erst die Zukunft lehren.

F. Wanner